



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Posch-Holz GmbH
Kopfung 79
8224 Kaindorf

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-210494/2020-3

Hartberg, am 20.10.2020

Ggst.: Posch-Holz GmbH,
Kopfung 79, 8224 Kaindorf,
Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 950 kWp

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 11.11.2020 um 10:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Firma Posch-Holz GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 438/5, 438/6, 438/9, 832, 920, 844/2, 480/2, 844/2, 844/1,
KG. Kopfung, Gemeinde Kaindorf

Kurzbeschreibung des Projektes: Photovoltaik-Anlage mit 950 kWp

Bauliche Anlagen: Bestand

Außenanlagen: Bestand

Maschinelle Anlagen: Bestand

Heizungsanlage: Bestand

Betriebszeiten: Unverändert

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: Unverändert

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Erstgenehmigung:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 18.11.1987, GZ.: 4 Po 151-1987

Änderungsgenehmigung:

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 14.05.1990, GZ.: 4 Po 196-1989,
vom 12.05.2000, GZ.: 4.1-230/1999
vom 20.02.2001, GZ.: 4.1-20/2001
vom 25.01.2006, GZ.: 4.1-133/2005
vom 30.05.2006, GZ.: 3.0-119/2005
vom 15.09.2009, GZ.: 4.1-93/2009
vom 23.05.2011, GZ.: 4.1-156/2010
vom 18.09.2012, GZ.: 4.1-148/2011
vom 11.12.2014, GZ.: 4.1-173/2013,
vom 11.12.2014, GZ.: 4.1-83/2014
vom 04.12.2014, GZ.: 4.1-178/2013

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 10.11.2016, GZ.: BHHF-161022/2016
vom 23.05.2019, GZ.: BHHF-326/2019
vom 14.08.2019, GZ.: BHHF-1900/2019

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum Tag vor der Verhandlung** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)